

Wissenswertes zum Arbeitskampfrecht: Ausstempeln / Abmeldung beim Vorgesetzten

Oft wird von der Dienststelle behauptet, die Arbeitnehmer*innen müssten sich, wenn sie sich entschließen zu streiken, vorher „ausstempeln“ oder vorher bei ihrem Vorgesetzten „abmelden“.

Solche Verpflichtungen bestehen nach der geltenden Rechtsprechung nicht! (BAG v. 26.7.2005 –1 AZR 133/04)

Wer sich entschließt, am Streik oder Warnstreik teilzunehmen, muss sich weder „ausstempeln“ noch sich vorher beim Vorgesetzten „abmelden“!

Wer sich dennoch „ausstempelt“, befindet sich danach in seiner Freizeit und kann nicht streiken, d.h. es besteht auch kein Anspruch auf Streikgeld.

Wenn nach einem öffentlich gemachten Streik- oder Warnstreikaufruf der Gewerkschaft die Arbeitnehmer*innen nicht am Arbeitsplatz erscheinen, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Arbeitnehmer*innen am Streik teilnehmen. Das nennt man eine schlüssige (konkludente) Erklärung der Streikbeteiligten. Es ist Aufgabe der Arbeitgeber, festzustellen, wer zur Arbeit erschienen ist und wer nicht.

Wenn Arbeitnehmer*innen einem Aufruf zum Streik/ Warnstreik folgen, sind für sie die normalerweise geltenden Regelungen zu Verhaltens- und Abmeldeverpflichtungen aufgehoben (suspendiert), auch die Bedienung einer elektronischen Zeiterfassung.

Es gibt auch keine Verpflichtung, sich in Streiklisten des Arbeitgebers einzutragen, denn damit wird die individuelle Ausübung des Streikrechts verhindert.

Für Bereiche, in denen die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

oder die Betreuung Schutzbefohlener Personen notwendig ist, wird die GdP ggf. mit der Dienststelle eine Notdienstvereinbarung abschließen. Falls die Dienststelle für euren Bereich eine Notdienstvereinbarung fordert, verweist sie bitte an die GdP. Es ist ebenfalls nicht richtig, dass der Arbeitgeber einseitig bestimmen kann, wer Notdienst leisten muss.

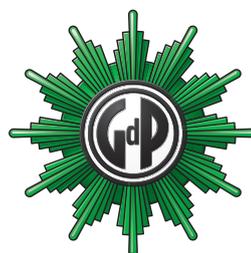
Am Schluss noch ein wichtiger Hinweis: Falls ihr euch am Streik beteiligen wolltet und am Streiktag erkrankt, meldet euch in der Dienststelle krank wie sonst auch.

Dann kann es ja losgehen!

Wir sehen uns am 01.02.2017 in Schwerin!



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern
Platz der Jugend 6 · 19053 Schwerin
Telefon 0385 20 84 18 10
Telefax 0385 20 84 18 11
gdpmv@gdp.de



Gewerkschaft
der Polizei

Landesbezirk
Mecklenburg-Vorpommern